

BGer 7B_153/2026 vom 30. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_153_2026

FR: TF 7B_153/2026 du 30 mars 2026

IT: TF 7B_153/2026 del 30 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

A. _____ (nachfolgend: der Beschwerdeführer) erstattete eine Strafanzeige gegen ein dreijähriges Kind, vertreten durch dessen gesetzliche Vertretung. Er machte eine am 10. September 2025 an der Centralbahnstrasse in Basel begangene Beschimpfung zu seinem Nachteil geltend. Die Jugendanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt erliess am 7. Oktober 2025 eine Nichtanhandnahmeverfügung und trat auf die Strafanzeige nicht ein. Dagegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde, welche das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt mit Entscheid vom 18. Dezember 2025 vollumfänglich abwies.

Der Beschwerdeführer gelangt mit einer handschriftlich verfassten Eingabe an das Bundesgericht.

E. 2

Mit Verfügung vom 16. Februar 2026 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass seine Rechtsschrift unleserlich sei. Er wurde aufgefordert, diesen Mangel bis spätestens am 5. März 2026 zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe.

E. 3

Grundsätzlich ist es zulässig, dem Bundesgericht eine handschriftlich verfasste Eingabe einzureichen. Die Handschrift hat aber leserlich zu sein (Art. 42 Abs. 6 BGG e contrario; Urteil 4A_564/2022 vom 8. Februar 2023 E. 2.1 mit Hinweisen). Dieser Anforderung genügt die Eingabe des Beschwerdeführers offensichtlich nicht. Darin sind zwar mit einiger Mühe einzelne Wörter entzifferbar, indessen ist die Eingabe grösstenteils und daher auch in ihrem Zusammenhang unleserlich. Sie genügt damit den gesetzlichen Formvorschriften nicht. Da der Beschwerdeführer innert Frist keine leserliche Abschrift seiner Beschwerdeschrift nachreichte, wird auf die Beschwerde gestützt auf Art. 42 Abs. 5 und 6 BGG nicht eingetreten.

Weil dieser Mangel offensichtlich ist, kann über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG entschieden werden.

E. 4

Der Beschwerdeführer ist kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.